

# Richtlinie für den Ausgleich von Fischotter­schäden im Rahmen eines Fischotter­Managements

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 4. Juli 2019, Az. L4-7984-1/214

## 1. Allgemeines

<sup>1</sup>Schäden durch den Fischotter gefährden zunehmend die Existenz der kleinteilig strukturierten Familienbetriebe der bayerischen Teichwirtschaft. <sup>2</sup>Wegen des besonderen und strengen Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind eingreifende Maßnahmen in die Otterpopulation derzeit nicht möglich. <sup>3</sup>Im Rahmen des Fischotter-Managementplanes (FMP) werden daher die durch Fischotter verursachten Fraßschäden an Fischbeständen teilweise ausgeglichen. <sup>4</sup>Damit soll ein Beitrag zur Existenzsicherung der fischwirtschaftlichen Betriebe und zum Erhalt der nachhaltigen Teichwirtschaft geleistet werden. <sup>5</sup>Die Ausgleichszahlung wird als Billigkeitsleistung nach Art. 53 BayHO gewährt und erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür veranschlagten Haushaltsmittel. <sup>6</sup>Die Ausgleichszahlung ist gemäß der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor<sup>1</sup> als Beihilfe für außergewöhnliche Ereignisse genehmigt.

## 2. Gegenstand der Ausgleichszahlung

<sup>1</sup>Die Ausgleichszahlung wird für monetär bezifferbare Fischverluste, die durch das Eindringen des Fischotters in die Teiche des Betriebes entstehen, gewährt. <sup>2</sup>Ausgleichsfähig sind Schäden an typischen Fischarten der heimischen Teichwirtschaft, wie z. B. Forellen, Saiblinge, Huchen, Äsche, Edel- und Steinkrebs, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Weißfische, Wels. <sup>3</sup>Nicht berücksichtigt werden untypische Arten, wie z. B. nicht heimische Störarten, Zierfische oder Koi. <sup>4</sup>Die endgültige Feststellung über die ausgleichsfähigen Fischarten trifft der Otterberater (s. auch Nr. 6.1).

## 3. Antragsberechtigung/Ausschlüsse

### 3.1 Antragsberechtigung/Begünstigung

<sup>1</sup>Antragsberechtigt und damit Begünstigte sind teichwirtschaftliche Betriebe und Fischereivereine, die entweder

- mehr als 0,5 ha Teichfläche bewirtschaften oder
- mehr als 250 kg Fische/Jahr erzeugen oder
- Fische mit einem Gesamtwert von mehr als 750 €/Jahr erzeugen.

<sup>2</sup>Eine Ausgleichszahlung wird nur für Fraßschäden bei der Satz- oder Speisefischproduktion gewährt, nicht jedoch für Fischverluste in Angelteichen und freien Gewässern. <sup>3</sup>Die betroffene Teichanlage muss in Bayern liegen.

### 3.2 Ausschlüsse

- a) <sup>1</sup>Von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen sind Begünstigte, die einen oder mehrere der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten Verstöße oder Vergehen oder einen Betrug gemäß Artikel 10 Absatz 3 in dem Zeitraum begangen haben, der in den delegierten Rechtsakten auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung festgelegt ist. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere Begünstigte,

---

<sup>1</sup> Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor Nr. 2015/C 217/01, ABI. EU C 217 vom 2. Juli 2015, S. 1

- die im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) oder des EMFF einen Betrug im Sinn des Art. 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen haben,
- die durch Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei einen schweren Verstoß nach Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen haben (Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)),
- die eine Umweltstraftat gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG begangen haben.

<sup>3</sup>Ebenfalls ausgeschlossen sind Begünstigte, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, nicht nachgekommen sind.

<sup>4</sup>Mit dem Antrag ist schriftlich zu erklären, dass kein Betrug im Rahmen des EFF oder des EMFF und kein schwerer Verstoß gegen die GFP-Vorschriften begangen wurden sowie keine Umweltstraftaten gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG vorliegen. <sup>5</sup>Letzteres ist auch während der Durchführung sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung einzuhalten, ansonsten ist die Beihilfe zurückzuzahlen.

- b) Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Antragstellung ausgeschlossen, es sei denn, die finanziellen Schwierigkeiten beruhen auf von Fischottern verursachten Schäden.
- c) Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird der betreffende Antrag von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen und bereits gezahlte Mittel werden zurückgefordert.

## 4. Antragsvoraussetzungen

### 4.1 Grundsätzliches

<sup>1</sup>Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichszahlung sind, dass

- folgende Aufzeichnungen zum Fischbestand geführt werden:
  - Teichbuch: Das Teichbuch muss Angaben enthalten zum Besatz (Art, Altersstadium und Menge), zur Haltung (Verluste) und zur Abfischung (Menge, durchschnittliches Endgewicht, Marktpreis pro kg),
  - Rechnungen oder sonstige Nachweise über Satzfishbezug, Futtermiteinsatz und Abfischergebnis oder
  - Unterlagen des Fischerzeugerrings, falls Mitglied.

<sup>2</sup>Die Unterlagen müssen jeweils plausibel und nachvollziehbar sein

- Nachweise für das Auftreten des Fischotters (z. B. Fotos, Spuren, Kot, Fischreste mit spezifischem Schadbild) vorgelegt werden; andere Ursachen (Fischfeinde wie Reiher, Kormoran, Gänsesäger, Fischadler, Fuchs und Mink etc. oder Krankheiten und Haltungsbedingungen) müssen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können bzw. bei der Verlustberechnung berücksichtigt werden.

<sup>3</sup>Jeder Antragsteller muss eine landwirtschaftliche Betriebsnummer haben. <sup>4</sup>Diese ist ggf. beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

### 4.2 Präventionsmaßnahmen

<sup>1</sup>Im Schadensfall entscheidet der Otterberater vor Ort über verpflichtende Präventionsmaßnahmen bei der jeweiligen Teichanlage. <sup>2</sup>Die empfohlenen Maßnahmen sind vom Otterberater zu dokumentieren. <sup>3</sup>Sofern Präventionsmaßnahmen nicht erfolgreich waren, können vom Otterberater Änderungen oder Nachbesserungen gefordert werden. <sup>4</sup>Eine weitere Ausgleichszahlung ist nur möglich, wenn dazu eine Bestätigung des Otterberaters vorliegt. <sup>5</sup>Nicht durchgeführte Präventionsmaßnahmen führen zum Ausschluss von Ausgleichszahlungen.

## 5. Umfang und Höhe der Ausgleichszahlung

### 5.1 Ausgleichsfähige Schäden

<sup>1</sup>Ausgleichsfähig sind die nach Nr. 2 beantragten und anerkannten Fischotterschäden. <sup>2</sup>Die Berechnung der anerkannten Schadenssumme erfolgt in folgenden Schritten:

- Ermittlung des Gesamtverlustes in % =  
[Besatzmenge in Stück minus Abfischmenge in Stück] / Besatzmenge \* 100
- Ermittlung des Verlustes durch Otter in % =  
[Gesamtverlust in % minus Verluste durch andere Ursachen in %]
- Berechnung der Verluste durch Otter in kg =  
[Verlustanteil durch Otter in % \* Besatzmenge in Stück \* durchschnittliches Endgewicht/Stück]
- Berechnung der Schadenssumme durch Otterschäden in EUR =  
[Verlust durch Otter in kg \* Marktpreis der jeweiligen Fischart/kg]

<sup>3</sup>Die angegebenen Daten sind vom Otterberater auf Grundlage der betrieblichen Daten (z. B. Rechnungen) beim Vor-Ort-Termin zu plausibilisieren. <sup>4</sup>Als andere Verlustursachen sind definiert: Theoretische Normalverluste (Abzug erfolgt immer), Krankheits-, Haltungs-, andere Raubtierverluste (Abzug erfolgt auf Basis der Betriebsdaten und der örtlichen Gegebenheiten).

### 5.2 Höhe der Ausgleichszahlung

<sup>1</sup>Es können max. 80 % der anerkannten Schadenssumme ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Nicht ausgeglichen werden Schadensbeträge, die unter 625 € liegen (Bagatellgrenze). <sup>3</sup>Nach Feststellung des Gesamtbetrags der anerkannten Schäden für alle Anträge, wird die Höhe der Ausgleichszahlung in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln berechnet.

### 5.3 Kumulierung

<sup>1</sup>Der Begünstigte hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter (z. B. andere öffentliche Mittel, Versicherungsleistungen) offenzulegen. <sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Ausgleichszahlung. <sup>3</sup>Diese dürfen nicht zu einer Überschreitung der Beihilfeshöchstintensität führen.

## 6. Verfahren

### 6.1 Schadensfeststellung

<sup>1</sup>Der Betrieb meldet Fischotterschäden nach der Schadensfeststellung unverzüglich beim Otterberater an und dokumentiert die Schäden. <sup>2</sup>Der Otterberater überprüft die Schäden vor Ort und berät den Betrieb über durchzuführende Präventionsmaßnahmen. <sup>3</sup>Jeder Abfischtermin ist dem Otterberater rechtzeitig mitzuteilen, um diesem ggf. eine Teilnahme an der Abfischung zu ermöglichen. <sup>4</sup>Mit der Abfischung ist der Gesamtschaden zu ermitteln, zu dokumentieren und vom Otterberater zu bestätigen. <sup>5</sup>In besonderen Fällen beteiligt der Otterberater die Fachberatung für Fischerei des Bezirks. <sup>6</sup>Kann der Otterberater bei der Abfischung nicht vor Ort sein, muss ihm die endgültige Schadensmeldung spätestens bis zum **31. Dezember** des Schadensjahres zur Prüfung zugesandt werden. <sup>7</sup>Schadensjahr ist das Kalenderjahr.

### 6.2 Antragstellung

<sup>1</sup>Der Antragsteller reicht die vom Otterberater geprüfte und bestätigte Schadensmeldung mit dem Antrag auf Ausgleichszahlung bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens **31. März** des auf das Schadensjahr folgenden Jahres ein. <sup>2</sup>Anträge, die nach dem 31. März eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Bewilligungsbehörde ist das Kompetenzzentrum Förderprogramme in Marktredwitz (KomZF). <sup>4</sup>Es kann höchstens ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden.

### 6.3 Bewilligung und Auszahlung

<sup>1</sup>Die Bewilligungsbehörde sammelt alle Anträge bis zum 31. März des auf das Schadensjahr folgenden Jahres. <sup>2</sup>Sie prüft die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen, erlässt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid und veranlasst die Auszahlung der Beträge.

## **7. Transparenz**

Auf der Beihilfe-Website der EU werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfewerte den Schwellenwert von 30 000 € überschreiten.

## **8. Überwachung**

<sup>1</sup>Die Bewilligungsstellen führen ausführliche Aufzeichnungen, um feststellen zu können, dass die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

## **9. Aufhebung des Bewilligungsbescheids, Rückforderungen**

<sup>1</sup>Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung gewährter Ausgleichszahlungen richten sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. <sup>2</sup>Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

## **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt am 31. August 2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

<sup>2</sup>Die Richtlinie vom 5. Dezember 2017 Az.: L4-7984-1/214 (AllMBl. S. 559) tritt mit Ablauf des 30. Juli 2019 außer Kraft.

Walter C h r i s t l  
Ministerialdirigent